

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der
euromicron Aktiengesellschaft
communication & control technology

und

der Geschäftsführung der
ELABO GmbH
– ein Unternehmen der euromicron Gruppe
gemäß § 295 Abs. 1 i.V.m. § 293a des Aktiengesetzes (AktG) über die

Änderung des Ergebnisabführungsvertrags vom 19.12.2001

zwischen der euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology und der
ELABO GmbH – ein Unternehmen der euromicron Gruppe

I. Allgemeines

Die euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology (nachfolgend: „euromicron AG“) und die Elabo GmbH – ein Unternehmen der euromicron Gruppe (nachfolgend: „Tochtergesellschaft“) haben am 19.12.2001 einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen (nachfolgend: „Ergebnisabführungsvertrag“). Der Vorstand der euromicron AG und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erstatten über die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß § 295 Abs. 1 i. V. m. § 293a AktG.

II. Änderung des Ergebnisabführungsvertrages

Die euromicron AG hat am 24.03.2014 vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Willibald Späth, und das Vorstandsmitglied, Herrn Thomas Hoffmann, mit der Tochtergesellschaft, diese vertreten durch den allein zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer Herr Thomas Höhle eine Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend: „Änderungsvereinbarung“) abgeschlossen. Die Änderungsvereinbarung ist diesem Bericht als **Anlage** beigelegt.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Abschluss der Änderungsvereinbarung vorab am 18.03.2014 zugestimmt.

Die Änderungsvereinbarung wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der euromicron AG wirksam. Vorstand und Aufsichtsrat der euromicron AG werden daher der für den 14.05.2014 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der euromicron AG vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen.

Entsprechend § 295 Abs. 1 i. V. m. § 294 Abs. 2 AktG wird die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags erst wirksam, wenn diese in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

III. Parteien der Änderungsvereinbarung

1. euromicron AG

Die euromicron AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45562, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft der euromicron Gruppe. Geschäftsjahr der euromicron AG ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und der Vertrieb von mechanischen, elektrischen und elektronischen Komponenten und Systemen einschließlich der Software sowie Ingenieurleistungen dazu. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die den Gegenstand des Unternehmens zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich im In- und Ausland auch an anderen Unternehmen beteiligen, sie erwerben, die Geschäftsführung für diese übernehmen, Zweigniederlassungen errichten und mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge schließen.

Mitglieder des Vorstands der euromicron AG sind Herr Dr. Willibald Späth (Vorsitzender), und Herr Thomas Hoffmann. Die euromicron AG wird gemäß § 7 Nr. 2 ihrer Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses die Gesellschaft allein.

2. Die Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft hat ihren Sitz in Crailsheim und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 670665 eingetragen. Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft ist das Kalenderjahr.

Geschäftszweck der Tochtergesellschaft sind Herstellung und Vertrieb von ELABO Arbeitsplatzsystemen, Meß- und Prüfanlagen sowie automatischen Testsystemen für das Berufsfeld Elektrotechnik und Elektronik.

Einzige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist die euromicron AG, die zu 100 % unmittelbar an der Tochtergesellschaft beteiligt ist.

Das Stammkapital beträgt EUR 1.550.000,00 und ist vollständig eingezahlt.

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft ist Herr Thomas Hösl. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Tochtergesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Mit der Änderungsvereinbarung wird der bestehende Ergebnisabführungsvertrag an die aktuelle Gesetzeslage angepasst, wobei Formulierungen zur Verlustübernahme gewählt werden, die auch bei künftigen Gesetzesänderungen Änderungen des Vertragstextes erübrigen sollen (dynamische Verweisung) und dabei zugleich neuen steuerlichen Anforderungen Rechnung tragen:

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 wurden die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 KStG geändert. Zur Begründung einer so genannten ertragssteuerlichen Organschaft aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags ist es nach der Gesetzesänderung erforderlich, dass der Ergebnisabführungsvertrag einen ausdrücklichen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG zur Verlustübernahme enthält.

Die Anpassungen haben keine wirtschaftlichen oder operativen Auswirkungen auf die beteiligten Gesellschaften.

Der Kern der Hauptleistungspflichten der Parteien (Gewinnabführung durch die Tochtergesellschaft und Verlustausgleich durch die euromicron AG) bleibt jeweils unverändert.

Die steuerliche Mindestlaufzeit des Ergebnisabführungsvertrags in seiner noch nicht geänderten Fassung ist bereits abgelaufen. Mit der Änderungsvereinbarung soll die steuerliche Mindestlaufzeit nicht erneut zu laufen beginnen. Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts sieht außerdem vor, dass bei notwendiger Aufnahme des dynamischen Verweises keine neue 5-Jahresfrist beginnt. Selbst wenn die steuerliche Mindestlaufzeit erneut zu laufen begännen, würden sich daraus jedoch hinsichtlich der mit dem Ergebnisabführungsvertrag begründeten steuerlichen Organschaft keine Auswirkungen ergeben, weil davon auszugehen ist, dass der geänderte Ergebnisabführungsvertrag jedenfalls für die Dauer der neu beginnenden steuerlichen Mindestlaufzeit bestehen bleiben wird.

V. Erläuterung der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag

Die Regelungen der Änderungsvereinbarung sollen im Folgenden erläutert werden.

1. Verlustübernahme

§ 4 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags enthält die Verpflichtung der euromicron AG als herrschendem Unternehmen, jeden bei der Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen. Der Verweis wurde nunmehr dynamisch ausgestaltet: Verwiesen wird jetzt auf "die jeweils gültige Fassung" der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Die Geltung von § 302 AktG in seiner Gesamtheit und in

seiner jeweils geltenden Fassung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz für die steuerliche Organschaft mit einer GmbH erforderlich.

Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG ist jeder während der Vertragsdauer sonst – also ohne einen Verlustausgleich – entstandene Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Insoweit trägt die euromicron AG das wirtschaftliche Risiko der Tochtergesellschaft. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Ergebnisabführungsvertrags.

§ 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der Tochtergesellschaft auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 AktG ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die Tochtergesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die euromicron AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist.

Die vorgenannten Änderungen in § 4 des Ergebnisabführungsvertrags führen mit Blick auf andere Ergebnisabführungsverträge zu einer Vereinheitlichung.

2. Sonstiges

Im Übrigen wurde das Vertragsrubrum klarstellend geändert und an die neue Geschäftsanschrift der euromicron AG angepasst (Ziffer 1 der Änderungsvereinbarung).

Ziffer 3 der Änderungsvereinbarung stellt klar, dass die nicht durch die Änderungsvereinbarung geänderten Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags unverändert bestehen bleiben.

Ziffer 4 der Änderungsvereinbarung stellt klar, dass die der Änderungsvereinbarung als Anlage beigefügte Reinfassung des geänderten Ergebnisabführungsvertrags nur der Übersichtlichkeit dient, nicht aber eine für die Parteien verbindliche Regelung enthält. Sollte also diese Reinfassung Abweichungen gegenüber den Regelungen der Änderungsvereinbarung enthalten, so gelten ausschließlich die Regelungen der Änderungsvereinbarung.

3. Wirksamwerden

Wie der ursprüngliche Ergebnisabführungsvertrag bedarf auch dessen Änderung der Zustimmung der Hauptversammlung der euromicron AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister der

Tochtergesellschaft. Zudem bedürfen die Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung der euromicron AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft der notariellen Beurkundung. Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen wird die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags wirksam, was noch für dieses Jahr geplant ist.

VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG/Prüfung der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag

Es wurde davon abgesehen, in der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich zu bestimmen, weil die Tochtergesellschaft keinen außenstehenden Gesellschafter hat. Die euromicron AG ist an der Tochtergesellschaft zu 100 % unmittelbar beteiligt. Daher war im Vertrag auch keine Abfindung zu bestimmen. Dem entsprechend war auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen. Da die euromicron AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft hält, bedarf es gemäß dem entsprechend anwendbaren § 293b Abs. 1 AktG auch in Verbindung mit § 295 Abs. 1 AktG keiner Prüfung des geänderten Ergebnisabführungsvertrages oder der Änderungsvereinbarung durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

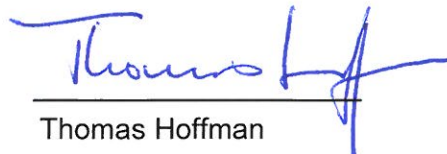
Frankfurt am Main, den 24.03.2014

euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology,

der Vorstand



Dr. Willibald Späth



Thomas Hoffman

ELABO GmbH

– ein Unternehmen der euromicron Gruppe,

der Geschäftsführer



Thomas Hösl

Anlage:

Abschrift der Änderungsvereinbarung (einschließlich des geänderten Ergebnisabführungsvertrages)

Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

euromicron AG communication & control technology

Zum Laurenburger Hof 76

60594 Frankfurt am Main

eingetragen im Handelsregister des

Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45562

- nachstehend der „Organträger“ -

und der

ELABO GmbH

– ein Unternehmen der euromicron Gruppe

Roßfelderstraße 56, 74564 Crailsheim

eingetragen im Handelsregister des

Amtsgerichts Ulm unter HRB 670665

- nachstehend die „Organgesellschaft“ -

Präambel

Die Parteien haben am 19.12.2001 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend der „Vertrag“), der dieser Änderungsvereinbarung als **Anlage 1** beigelegt ist. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses firmierte die Organgesellschaft unter „ELABO GmbH“ und war im Handelsregister des Amtsgerichts Crailsheim unter HRB 665 eingetragen. Der Organträger hatte seinen Sitz in der Kennedyallee 97 a, 60596 Frankfurt am Main. Im Zuge der Änderungen der gesetzlichen Anforderungen an den Ergebnisabführungsvertrag durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BT Drs 17/10774) passen die Parteien den Vertrag an die neuen Vorschriften an.

Die Parteien möchten den Vertrag abändern und vereinbaren daher Folgendes:

1. Änderung des Vertragsrubrums

Das Rubrum des Vertrages wird klarstellend geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„ Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

euromicron AG communication & control technology

Zum Laurenburger Hof 76

60594 Frankfurt am Main
eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45562

- nachstehend der „Organträger“ -

und der

ELABO GmbH
– ein Unternehmen der euromicron Gruppe
Roßfelderstraße 56, 74564 Crailsheim
eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Ulm unter HRB 670665

- nachstehend die „Organgesellschaft“ -

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 24.03.2014“

2. Änderung von § 4 des Vertrages

§ 4 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Verlustübernahme

Die Organträgerin verpflichtet sich gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend den Regelungen des § 302 AktG (in seiner Gesamtheit und in allen seinen Bestandteilen) in der jeweils gültigen Fassung (oder an seine Stelle tretenden Vorschriften).“

3. Fortgeltung im Übrigen

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert.

4. Reinfassung

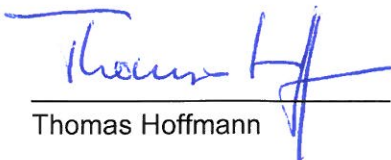
Als **Anlage 2** liegt der Vertrag in der Fassung bei, welche er durch diese Änderungsvereinbarung erlangt. Diese **Anlage 2** dient nur der Übersichtlichkeit und enthält keine für die Parteien verbindliche Regelung.

Frankfurt am Main, den 24.03.2014

euromicron AG communication & control technology



Dr. Willibald Späth



Thomas Hoffmann

ELABO GmbH – ein Unternehmen der euromicron Gruppe



Thomas Höhle

Anlage 1

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der euromicron AG communication & control technology
Kennedyallee 97a, 60596 Frankfurt am Main,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter HRB 45 562,

- nachstehend der "Organträger" -

und

der ELABO GmbH,
Roßfelderstraße 56, 74564 Crailsheim
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Crailsheim unter HRB 665,

- nachstehend die "Organgesellschaft" -.

§ 1 Leitung der Organgesellschaft

1. Die Organgesellschaft ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in den Organträger eingegliedert. Die rechtliche Selbständigkeit beider Gesellschaften bleibt unberührt.
2. Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Weisungen sollen schriftlich erteilt werden.
3. Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft obliegt weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft.

§ 3 Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals für ihr ab dem 01.01.2001 beginnendes Geschäftsjahr ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Absatz 2. abzüglich etwaiger Verlustvorträge ergibt, an den Organträger abzuführen. Das Stammkapital der Organgesellschaft darf in keinem Fall ganz oder teilweise ausgekehrt werden.

2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in freie Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Ziffer 4 KStG). Während der Dauer dieses Vertrages in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge sind auf Verlangen des Organträgers zu entnehmen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 4 Verlustübernahme

1. Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst bei der Organgesellschaft entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Die Bestimmungen der §§ 301, 302 AktG gelten entsprechend.

§ 5 Feststellung des Jahresabschlusses

1. Der Jahresabschluß der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluß des Organträgers zu erstellen und festzustellen.
2. Endet das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr des Organträgers, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der
3. Organgesellschaft im Jahresabschluß des Organträgers für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 6 Informationsrecht

Dem Organträger steht ein uneingeschränktes Nachprüfungsrecht und Auskunftsrecht in sämtlichen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu. Er ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, das am 31.12.2001 endet und hat eine feste Laufzeit von fünf Jahren bis zum Ablauf des 31.12.2005. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.
2. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Organgesellschaft geschlossen. Sein Bestehen wird in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen.
3. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2005, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Geschäftsjahr der Organgesellschaft endet.
4. Das Recht der vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Umstände, die von der deutschen Finanzverwaltung als solche anerkannt sind (A 55 Absatz 7 der KStR 1995 und §14 Nr.3 Satz3 KStG). Sofern eine Teilveräußerung der Organbeteiligung erfolgt, kann der Vertrag zum Übertragungstichtag gekündigt werden.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Bei Beendigung des Vertrages ist der Organträger verpflichtet, den Gläubigern der Organgesellschaft in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 8 Schlußbestimmungen

1. Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf § 14 und § 17 KStG verwiesen.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das vorstehende Schriftformerfordernis.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt im Fall von Lücken in diesem Vertrag.
4. Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Sitz des Organträgers.

Frankfurt, den 19.12.2001

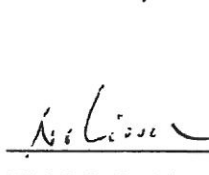


euromicron AG

Dr. W. Späth

Dr. E. Bernardi

Crailsheim, den 19.12.2001



ELABO GmbH

Norbert Kirsch

Heinrich Decker

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

euromicron AG communication & control technology

Zum Laurenburger Hof 76
60594 Frankfurt am Main
eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45562

- nachstehend der „Organträger“ -

und der

ELABO GmbH

– ein Unternehmen der euromicron Gruppe

Roßfelderstraße 56, 74564 Crailsheim
eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Ulm unter HRB 670665

- nachstehend die „Organgesellschaft“ -

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 24.03.2014

§ 1 Leitung der Organgesellschaft

1. Die Organgesellschaft ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in den Organträger eingegliedert. Die rechtliche Selbständigkeit beider Gesellschaften bleibt unberührt.
2. Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Weisungen sollen schriftlich erteilt werden.
3. Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft obliegt weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft.

§ 3 Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals für ihr ab dem 01.01.2002 beginnendes Geschäftsjahr ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Absatz 2. abzüglich etwaiger Verlustvorträge ergibt, an den Organträger abzuführen. Das Stammkapital der Organgesellschaft darf in keinem Fall ganz oder teilweise ausgekehrt werden.

2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in freie Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Ziffer 4 KStG). Während der Dauer dieses Vertrages in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge sind auf Verlangen des Organträgers zu entnehmen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 4 Verlustübernahme

Die Organträgerin verpflichtet sich gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend den Regelungen des § 302 AktG (in seiner Gesamtheit und in allen seinen Bestandteilen) in der jeweils gültigen Fassung (oder an seine Stelle tretenden Vorschriften).“

§ 5 Feststellung des Jahresabschlusses

1. Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss des Organträgers zu erstellen und festzustellen.
2. Endet das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr des Organträgers, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss des Organträgers für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 6 Informationsrecht

Dem Organträger steht ein uneingeschränktes Nachprüfungsrecht und Auskunftsrecht in sämtlichen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu. Er ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, das am 31.12.2001 endet und hat eine feste Laufzeit von fünf Jahren bis zum Ablauf des 31.12.2005. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.
2. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Organgesellschaft geschlossen. Sein Bestehen wird in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen.

3. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertrags-
teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Ge-
schäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum
31.12.2005, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Geschäftsjahr der Organgesellschaft en-
det.
4. Das Recht der vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt
unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Umstände, die von der deut-
schen Finanzverwaltung als solche anerkannt sind (A 55 Absatz 7 der KStR 1995
und § 14 Nr. 3 Satz 3 KStG). Sofern eine Teilveräußerung der Organbeteiligung er-
folgt, kann der Vertrag zum Übergangsstichtag gekündigt werden.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Bei Beendigung des Vertrages ist der Organträger verpflichtet, den Gläubigern der
Organgesellschaft in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leis-
ten.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf § 14 und §
17 KStG verwiesen.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies
gilt auch für einen Verzicht auf das vorstehende Schriftformerfordernis.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar
sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages
davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung
gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die in gesetzlich zulässiger Weise dem
wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung mög-
lichst nahe kommt. Das gleiche gilt im Fall von Lücken in diesem Vertrag.
4. Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Sitz des Organträgers.

Datum 19.12.2001, Unterschriften